

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 24. November 2010

### **1681. Aufnahme von Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen mit der EU im Bereich Wettbewerb (Stellungnahme)**

#### **1. Ausgangslage**

Der Bundesrat hat am 18. August 2010 das Mandat für Verhandlungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union über ein Kooperationsabkommen im Bereich Wettbewerb verabschiedet. Dieses beruht unter anderem auf Explorationsgesprächen zwischen der Schweiz und der Europäischen Kommission, die Ende Oktober 2009 stattgefunden haben. Die Konferenz der Kantonsregierungen fordert mit Schreiben vom 3. November 2010 die Kantone auf, sich bis am 25. November 2010 zur von ihr entworfenen gemeinsamen Stellungnahme der Kantone zu äussern.

#### **2. Erwägungen**

Inhaltlich soll das Abkommen den Austausch vertraulicher Informationen zur Bekämpfung grenzüberschreitender Wettbewerbsbeschränkungen ermöglichen. Entsprechend seiner geplanten Natur als Kooperationsabkommen wird mit dem Abkommen keinerlei Rechtsharmonisierung angestrebt. Auch eine Übernahme von EU-Recht steht nicht zur Diskussion. Der Bereich der staatlichen Beihilfen ist im Übrigen als nicht unter das Kartellgesetz fallend vom Abkommen nicht erfasst.

Die vorgeschlagene Stellungnahme äussert sich zum Verhandlungsmandat positiv. Die enge wirtschaftliche Verflechtung zwischen der Schweiz und der EU mache eine effiziente Bekämpfung grenzüberschreitender Wettbewerbsbeschränkungen notwendig. Dies käme den Konsumentinnen und Konsumenten wie auch denjenigen Schweizer Unternehmen zugute, die dem Kartellgesetz nachlebten. In der Stellungnahme wird nochmals ausdrücklich vorbehalten, dass das Abkommen sich nicht auf die staatlichen Beihilfen beziehen dürfe. Da keine Rechtsharmonisierung angestrebt werde, sondern eine bloss verfahrensrechtliche Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden habe das Abkommen keine institutionelle Relevanz, weshalb kein Widerspruch zur europapolitischen Standortbestimmung der Kantonsregierungen vom 25. Juni 2010 bestehe.

Der vorgeschlagenen Stellungnahme kann grundsätzlich zugestimmt werden. Allerdings sollte darin darauf verwiesen werden, dass zum Schutz der schweizerischen Wirtschaft der Austausch vertraulicher Informationen nur beschränkt stattfinden darf (Prinzip der doppelten Strafbarkeit) und auf diejenigen Fälle begrenzt sein muss, in denen die Wettbewerbsbehörden auf der Grundlage desselben Sachverhalts oder auf der Grundlage einer Wettbewerbsbeschränkung, die Auswirkungen auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei zeigt, Untersuchungen eingeleitet haben. Auch muss sichergestellt sein, dass die auf diesem Weg erlangten Informationen nur den Wettbewerbsbehörden (CH: WEKO/ EU: Europäische Kommission) bekannt werden und zudem in keiner Weise für andere Verfahren verwendet werden dürfen.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an Konferenz der Kantonsregierungen KdK:

Sie haben uns mit Brief vom 3. November 2010 eingeladen, uns zum Entwurf einer Stellungnahme zum Verhandlungsmandat Wettbewerb zu äussern.

Wir stimmen der Stellungnahme grundsätzlich zu. Allerdings beantragen wir Ihnen, darin unter lit. a) den Hinweis zu ergänzen, dass zum Schutz der schweizerischen Wirtschaft der Austausch vertraulicher Informationen, wie in der Zusammenfassung des Verhandlungsmandates beschrieben, nur beschränkt stattfinden darf und sichergestellt sein muss, dass die auf diesem Weg erlangten Informationen nur den Wettbewerbsbehörden bekannt gegeben und zudem in keiner Weise für andere Verfahren verwendet werden dürfen.

II. Dieser Beschluss ist bis zur Beschlussfassung der KdK nicht öffentlich.

III. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates (nach Beschlussfassung der KdK), die Mitglieder des Regierungsrates, die Volkswirtschaftsdirektion und an die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Husi